

**Postulat Roos Josef und Mit. über einen obligatorischen Schwimmunterricht an den Volksschulen****Eröffnet: 10. September 2007, Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

1. Schulschwimmen für alle! Ein wiederkehrendes Thema in der breiten Öffentlichkeit und aktuell auch eine gleichlautende Petition der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SRLG). Auf diesem Hintergrund fordert das vorliegende Postulat die Umsetzung der vorgängig erwähnten Petition im Kanton Luzern.

Schwimmsportverbände lancierten zum Thema Sicherheit und Qualität im Schwimmunterricht im Juni 2005 eine Umfrage in den einzelnen Kantonen. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass die Anzahl absolvierter Schwimmlektionen pro Lernender während der Primarschulzeit gesamthaft variiert von 0 - 200 Lektionen. Die Angaben der einzelnen Kantone beweisen, dass die Umsetzung des Schwimmunterrichts je nach Gemeinde sehr unterschiedlich ist. Folge davon ist, dass es Lernende gibt, die während ihrer ganzen Primarschulzeit keine einzige Schwimmlektion absolvieren, andere wiederum erhalten pro Woche 1 Lektion Schwimmunterricht. Sehr grob geschätzt lautet der Kommentar von swimmsports.ch, dass ca. 1/3 der Primarschülerinnen und -schüler gar nie Schwimmunterricht erhält (bzw. nur sehr sporadisch), 1/3 etwa 10-12 Lektionen im Jahr, und 1/3 einmal pro Woche eine Lektion.

2. Auf Bundesebene sind betreffend den Schwimmunterricht das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport sowie die Sportförderungsverordnung massgebend. Das vorgängig erwähnte Gesetz stützt sich auf Art. 68 BV und delegiert die Kompetenz insoweit an die Kantone, als diese für ausreichenden Turn- und Sportunterricht im Rahmen des obligatorischen Unterrichts besorgt sein müssen. Gegenwärtig beträgt das Turn- und Sportobligatorium 3 Lektionen pro Woche für die Volksschule.

Der Schwimmunterricht wird weder auf Bundesebene noch in der kantonalen Gesetzgebung für obligatorisch erklärt. Im Kanton Luzern findet sich lediglich in § 12 Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung eine Aussage betreffend die Sicherheit beim Schwimmen und Baden im schulischen Rahmen. Weitergehende Bestimmungen gibt es nicht.

3. Seit dem Schuljahr 2000 steht den Lehrpersonen die Orientierungshilfe zum Lehrmittel Sporterziehung zur Verfügung. Dieser „Stoffverteilungsplan“ wurde bewusst nicht als Lehrplan konzipiert. Die Orientierungshilfe ist als Arbeitsinstrument für die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer gedacht und soll durch die vom Autorenteam getroffene Stoffauswahl eine Möglichkeit aufzeigen, wie die Ziele und Inhalte des Lehrmittels „Sporterziehung“ der Eidgenössischen Sportkommission (1997) im Unterricht praktisch umgesetzt werden können. Ein separater Anhang ist dem Schwimmen gewidmet.

4. Aufgrund der vorgängig gemachten Ausführungen wird im Kanton Luzern von den jeweiligen Möglichkeiten am konkreten Schulort ausgegangen und keine generelle Vorgabe gemacht, wie viele Schwimmlektionen die Lernenden während der obligatorischen Schulzeit zu besuchen haben. Dieser Ansatz ist sinnvoll, da das Vorhandensein an Schwimmmöglichkeiten je nach Gemeinde sehr unterschiedlich ist.

Eine aktuelle Umfrage hat ergeben, dass im Kanton Luzern den Lernenden im Verlaufe der Primarschule Schwimmunterricht im folgenden Umfang erteilt wird:

20 bis 30 Lektionen	in 18 Gemeinden
31 bis 60 Lektionen	in 40 Gemeinden
61 bis 90 Lektionen	in 6 Gemeinden
mehr als 90 Lektionen	in 15 Gemeinden

Von den in der Umfrage erhobenen 90 Gemeinden meldeten 11, dass sie in der Primarschule keinen Schwimmunterricht anbieten.

Tatsache ist, dass nicht jede Gemeinde die Möglichkeit hat, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts Schwimmlektionen resp. eine gewisse Anzahl an Lektionen anzubieten. Es wäre unverhältnismässig, wenn der (wöchentliche) Anfahrtsweg zum jeweiligen Schwimmbad mehr Zeit beanspruchen würde als die nachfolgende effektive Bewegungszeit im Schwimmbekken. Ebenso kann nicht von jeder Gemeinde verlangt werden, der Schule ein Schwimmbad zur Verfügung zu stellen. Keine Frage: Wo die gegebenen Voraussetzungen bestehen, sollen diese ausgeschöpft werden. Bestehen indes keine solchen Kapazitäten, erachten wir es als sinnvoller, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

5. Eine kostenneutrale Umsetzung des obligatorischen Schwimmunterrichts im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts ist auch im Hinblick auf den gegenwärtigen Ausbildungsstand der Lehrerinnen und Lehrer nicht realistisch. Viele Lehrpersonen sind nicht ausgebildet für das Erteilen des Schwimmunterrichts. Neben den baulichen Massnahmen bzw. neben den der Gemeinde für den Schwimmunterricht entstehenden Transportkosten würde die Weiterbildung der Lehrpersonen, damit sie die fachliche Qualifikation zum Erteilen des geforderten Schwimmunterrichts haben, beträchtliche Kosten verursachen. Auch die Anzahl an Schwimmstunden müsste bei einem Schwimmbatorium sinnvollerweise in zahlreichen Gemeinden aufgestockt werden, denn mit einer Schwimmlektion im Abstand von mehreren Wochen kann das Ziel des geforderten obligatorischen Schwimmunterrichts nicht erreicht werden. Letztlich ginge es darum, dass die Schülerinnen und Schüler korrekt und ausreichend schwimmen können, was in der Praxis bedeutet, dass die Lernenden während drei bis vier Jahren eine Schwimmlektion pro Woche erhalten müssten.

6. Es ist nicht möglich, dass die Schule in allen Bereichen alle Fertigkeiten vermitteln kann, die zum gängigen Begriff der Allgemeinbildung gezählt werden. Elternhaus und Schule haben gemeinsam den Kindern und Jugendlichen all jene Fähigkeiten zu vermitteln, die sie auf dem Weg zum Erwachsenwerden brauchen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, die auf dem Hintergrund der gesamten Wochenstundentafel zu beurteilen sind, hat die Schule mindestens drei Stunden Turn- und Sportunterricht anzubieten. Kann die Schule im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts aus ausgewiesenen organisatorischen Gründen (fehlende Schwimmbäder, zu langer Anfahrtsweg, gegenwärtiger Ausbildungsstand der Lehrpersonen etc.) indes keinen obligatorischen Schwimmunterricht anbieten, so sind die Eltern gefordert. Auch das Elternhaus trägt eine Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, die nicht in allen Belangen vollumfänglich von der Gesellschaft resp. von der Schule übernommen werden kann.

7. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist aber bereit, die Gemeinden und Schulen dazu anzuhalten, die Ermöglichung des Schwimmunterrichts in der Primarschule zu prüfen und nach Lösungen zu suchen. Zudem ist anzumerken, dass ein Lehrplan der Deutschschweiz in Arbeit ist, dessen Inkrafttreten auf das Schuljahr 2010/2011 geplant ist. Im Hinblick auf die Umsetzung des vorgängig genannten Lehrplans setzen wir uns dafür ein, dass eine Einführung ins Schwimmen als obligatorisches Ziel im Deutschschweizer Lehrplan verankert wird.

Luzern, 20. November 2007
RRB-Nr. 1417